



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-51/2016

Datum: 25. Mai 2016

Aktenzeichen	IV/3-1
Federführendes Amt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kindertagesstätten und Sport (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Jasmin Dombo
Beratungsfolge	Termin
Ortsbeirat Erbach	25. Mai 2016

Betreff:

Anfrage des Rheingauer Kanu-Clubs 1951 Erbach

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die Niederschrift des Ortsbeirats Erbach aus der Sitzung vom 25. Februar 2016 kann seitens der Verwaltung folgende Rückmeldung gegeben werden:

Am 16. April 2015 fand ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Verein, der Verwaltung und dem Bürgermeister auf dem Freibadgelände statt, um eine Nutzung abzustimmen. Dabei wurde eine mögliche Fläche (Größe ca. 10x20m) für den Bau eines Vereinsheims besprochen. Die Überlegung war, im hinteren Bereich der Liegewiese in Richtung Erbach den Zaun um 25 - 30m nach Osten zu verschieben und damit einen eigenen Bereich für den Verein zu schaffen.

Anschließend hat die Verwaltung noch offene Fragen geklärt und dem Verein mit Mail vom 27. April 2015 folgende Rückmeldung gegeben:

" (...) mittlerweile konnte ich einige Frage zum neuen Standort des Bootshauses klären.

Den Kanalbestandsplan habe ich Ihnen beigefügt. Diesen sollten Sie an den Planer weiterreichen, damit er die Zuleitung planen kann.

Die Versorgung mit Strom müsste vorab mit der Syna abgestimmt werden.

Grundsätzlich haben wir hier ein Bauen im Außenbereich. Im Zuge des Bauantrags wird dann jedoch eine bauplanungsrechtliche Befreiung durch den Kreis beantragt. Dies erfolgt automatisch im Rahmen des Verfahrens.

Bezüglich des Stelzenbaus ist es sinnvoll bereits vorab Kontakt zur unteren Wasserbehörde aufzunehmen und den Bau abzustimmen.

Die Stadt fördert den Bau mit max. 10% der Baukosten, höchstens jedoch 10.000 Euro. Die Vereinsförderrichtlinie habe ich Ihnen beigefügt. Wenn Sie den Bau in 2016 umsetzen möchten, bitte ich um eine frühzeitige Information, damit ich die Mittel in den neuen Haushalt einstellen kann.

Zur Errichtung von Bauwerken (Vereinshäuser etc.) durch Privatpersonen/Vereine vergeben wir grundsätzlich städtische Grundstücke lediglich im Rahmen eines Erbbaurechtes. Hierzu wird ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen, dessen Inhalt grundbuchlich gewahrt wird. Der jährlich zu entrichtende Erbbauzins errechnet sich über die Größe des Grundstücks (3% des Grundstückswerts). Die endgültige Flächenangabe ergibt sich aus der durchzuführenden Grundstücksteilung (Vermessung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieur und Übernahme des Vermessungsergebnisses in das beim Amt für Bodenmanagement geführten Katasters). Die für die Bestellung des Erbbaurechtes entstehenden Kosten (notarieller Vertrag nebst Nebenkosten, Grundbuchkosten, Vermessungskosten, etc.) sind von Ihrem Verein als künftiger Erbbaurechtiger zu zahlen.

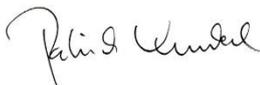
Die endgültige Grundstücksgröße werden wir dann festlegen, wenn von Ihrer Seite die Planungen für das Gebäude stehen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung."

Zu dieser Mail hat die Verwaltung keiner Rückmeldung mehr erhalten.

Aufgrund der Niederschrift aus dem Ortsbeirat wurde der Verein am 11. März 2016 erneut angeschrieben und nach dem aktuellen Sachstand (insbesondere hinsichtlich des Platzbedarfs) gefragt. Auch nach erneuter Rückfrage am 22. April 2016 liegt bis heute keine Antwort des Vereins vor. Solange keine Rückmeldung erfolgt, kann dem Ortsbeirat keine Auskunft über die anfallenden Kosten für den Erbbaurechtsvertrag gegeben werden.

Hinsichtlich der möglichen Förderung verweist die Verwaltung auf die Vereinsförderrichtlinie, die dem Vereine ebenfalls zugesandt wurde. Demnach ist eine maximale Förderung in Höhe von 10.000€ möglich. Die in der Niederschrift genannte Summe von 50.000€ ist nicht nachvollziehbar.



Patrick Kunkel
Bürgermeister